

Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Ackerbohnen im Rahmen der Saatgutankennung 2024

AckerBoSaatV 2024

Ausfertigungsdatum: 02.02.2024

Vollzitat:

"Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Ackerbohnen im Rahmen der Saatgutankennung 2024 vom 2. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 35)"

V aufgeh. durch § 3 dieser V mit Ablauf 30.4.2024

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.2.2024 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 1a in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und des § 22 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), die jeweils zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1 Mindestkeimfähigkeit

(1) Abweichend von § 6 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 3.1.14 Spalte 3 der Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, beträgt die Mindestkeimfähigkeit für Zertifiziertes Saatgut von Ackerbohnen der Sorten „Fanfare“, „Trumpet“, „Fuego“, „Tiffany“, „Birgit“, „Macho“, „Allison“, „Daisy“, „Stella“, „Synergy“, „Caprice“, „Avalon“, „GL Jasmin“, „GL Lucia“ und „Protina“ 70 vom Hundert der reinen Körner.

(2) Saatgut, das nach den Anforderungen des Absatzes 1 anerkannt worden ist, darf bis zum Ablauf des 30. April 2024 in den Verkehr gebracht werden.

§ 2 Kennzeichnung

Bei jeder Packung oder jedem Behältnis mit Zertifiziertem Saatgut, dessen Keimfähigkeit nur den Anforderungen des § 1 Absatz 1 genügt, ist mit einer Zusatzinformation auf dem Etikett, einem Zusatzetikett oder einem Begleitpapier auf die verminderte Keimfähigkeit hinzuweisen. Die Zusatzinformation auf dem Etikett, das Zusatzetikett oder das Begleitpapier sind nicht erforderlich, soweit der Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft.